

Die **MEDIATION**

Fachmagazin für Konfliktlösung – Entscheidungsfindung – Kommunikation

Ausgabe Quartal III / 2025 | ISSN 2629-0162 | www.die-mediation.de
Deutschland 13,90 € | Luxemburg 13,90 € | Österreich 13,90 € | Schweiz 14,90 CHF

Zwischen **Scheitern** und **Erfolg**



Misslingende Mediation?
Plädoyer für Gelassenheit im
Umgang mit dem Scheitern

Responsible AI
in der Mediation

Aufstand der Leistungsträger:
Mit Mut und Engagement
wieder zum Erfolg

Responsible AI in der Mediation

Ethische Anforderungen und rechtliche Rahmenbedingungen für Praxis und Ausbildung

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) wirft grundlegende Fragen auf, insbesondere im Umfeld der Mediation. Eine verantwortungsvolle Nutzung von KI erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit dem „Ob“ und dem „Wie“. Dieser Beitrag möchte hierzu Impulse geben. Zudem werden die Rahmenbedingungen nach deutschem und EU-Recht dargelegt.

Olivia Alig

„Technology is the answer, but what was the question?“
(Cedric Price)

Technologieeinsatz ohne Zielklarheit? – Die Aussage von Cedric Price ist provokativ formuliert und zielt auf den oft unkritischen Einsatz von Technologie. Eine Problematik, die sich auch im aktuellen Diskurs über KI widerspiegelt.

Einleitung

KI hält Einzug in die Beratungs- und Bildungslandschaft – auch im Bereich der Mediation und deren Ausbildung.* Die Nutzung von KI stellt im Hinblick auf ethische und rechtliche Rahmenbedingungen eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass KI längst kein Zukunftsthema mehr ist und in vielen alltäglichen Apps, Programmen und (Sozialen) Medien bereits „verbaut“ ist, ohne dass wir dies immer bemerken. Sie begegnet uns täglich – in Suchmaschinen, Textverarbeitungen, Übersetzungen oder beim Benutzen des Smartphones. Vieles davon läuft im Hintergrund, ist unsichtbar, aber dennoch wirksam.

Die Auseinandersetzung mit KI im Kontext von Mediation erfordert – wie in der Supervision – eine Betrachtung „zweiter Ordnung“. Sie richtet den Blick auf Denkraster, Werte und Wirkmechanismen und macht so Zusammenhänge und „blinde Flecken“ sichtbar.

Insbesondere beim Prompting (Handlungsanweisung an die KI), muss sich der Mediator darüber klarwerden: „Was mache ich, was will ich, was ist der Auftrag, wie mache ich es, was sind die Grundlagen, Methoden, Ziele etc.“ Wie auch sonst bei der Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Nachbereitung der Mediation sollte sich der Mediator beim Einsatz von KI ebenso mit den beruflichen Anforderungen, gesetzlichen Regelungen und dem Datenschutz auseinandersetzen. Dabei sind insbesondere das Mediationsgesetz (MediationsG) sowie die EU-Gesetze, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die KI-Verordnung (AI-Act) zu beachten.

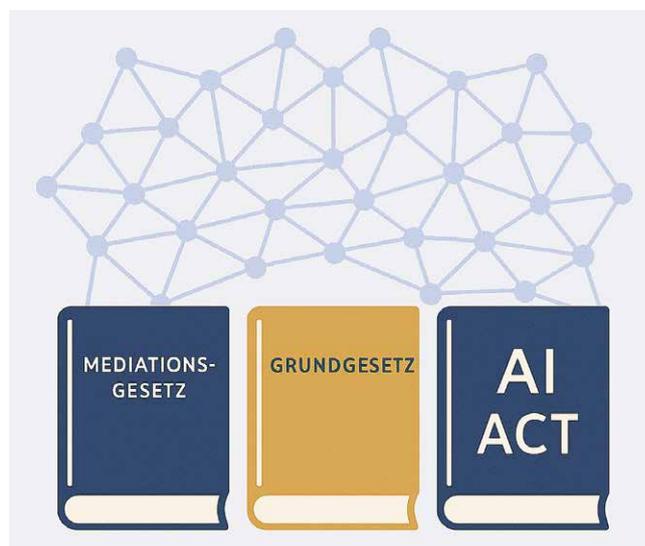
Mediation, Ausbildung und KI – Um was geht es?

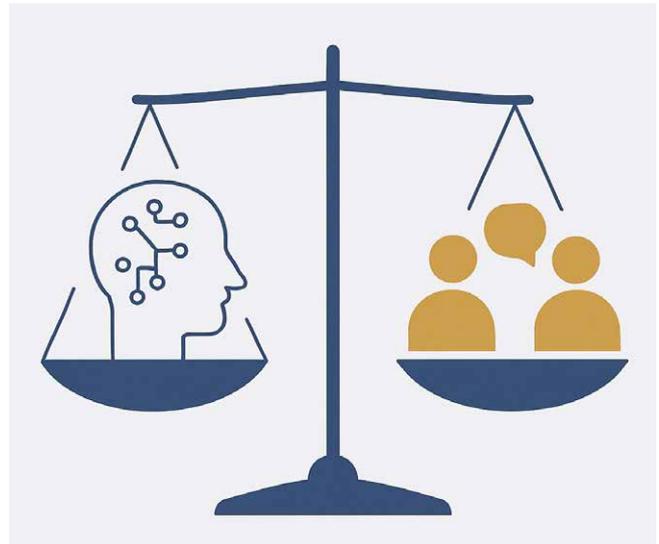
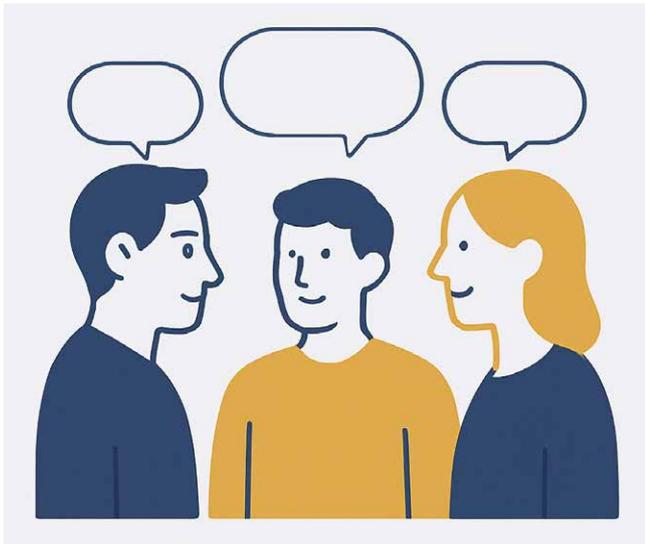
KI-Systeme sind im Kern Programme, die auf Basis großer Datenmengen eigenständig Muster erkennen, Daten auswerten, Texte, Bilder und Videos erzeugen, Sprache analysieren, „wahrscheinliche“ Antworten geben und vermeintlich Emotionen interpretieren können. Solche Systeme arbeiten nicht wie Algorithmen rein regelbasiert, sondern „lernen“ selbst auf der Basis von Trainingsdaten und Anwendungen, aufgrund dessen sie plausibel klingende Antworten geben.

Genau hier entsteht eine sensible Schnittstelle zur Mediation: Diese basiert auf Werten, menschlicher Begegnung und Beziehungsarbeit. Ob das mithilfe von KI (besser) gelingen kann, ist kritisch zu hinterfragen.

Einsatzmöglichkeiten – KI in Ausbildung und Praxis der Mediation

KI-Tools bieten in der Mediationsausbildung vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten: Gesprächstechniken wie Reframing,





Paraphrasieren oder Spiegeln lassen sich gezielt trainieren. Auch die Analyse von (anonymisierten) Äußerungen, das Entwickeln oder Umformulieren von Fragen kann dadurch erleichtert werden. Dem Chatbot lässt sich eine bestimmte Rolle zuweisen, etwa „Du bist mein Ausbilder und übst mit mir ...“.

In der Praxis können KI-Anwendungen zur Vorbereitung von Sitzungen, der Simulation schwieriger Gesprächssituationen, dem Erstellen von Vorlagen, als Hilfe bei Formulierungen oder zur „Intervision“ dienen. KI kann dazu beitragen, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, Hypothesen zu entwickeln oder sich auf schwierige Themen einzustellen.

Der Fantasie sind beim Dialog mit dem KI-Tool nahezu keine Grenzen gesetzt. Die große Herausforderung besteht darin, sich in dieser „Verführung“ nicht zu verlieren.

Was das Mediationsgesetz verlangt

Das MediationsG bildet die rechtliche Grundlage für die Mediation und die Ausbildung zum Mediator. Es definiert Grundprinzipien, die auch beim Einsatz von KI uneingeschränkt oder „erst recht“ gelten:

- **Freiwilligkeit** (§ 1 Abs. 1 MediationsG): Die Nutzung von KI-Tools muss stets freiwillig erfolgen. Eine Verpflichtung oder Erwartung an die Klienten zur Nutzung technischer Mittel kann diesem Mediationsprinzip widersprechen.
- **Eigenverantwortung** (§ 1 Abs. 2): Die Parteien sollen ihre Lösungen selbst erarbeiten. KI darf daher keine Lösungen vorschlagen oder Empfehlungen geben, da dies die Autonomie der Beteiligten untergraben würde.
- **Vertraulichkeit** (§ 4): Alles, was in der Mediation be- und gesprochen wird, bleibt vertraulich. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen etc. Wenn KI zum Beispiel

dazu eingesetzt wird, Sitzungen aufzunehmen, auszuwerten oder die Mediation zu dokumentieren, besteht höchste Gefahr für diesen Grundsatz.

- **Neutralität und Allparteilichkeit** (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3): KI darf keine einseitigen Ergebnisse erzeugen. Algorithmische Verzerrungen (BIAS) und Diskriminierung müssen vom Mediator erkannt und ausgeschlossen werden.
- **Informiertheit** (§ 2): Die Beteiligten müssen genau wissen, was ein KI-Tool macht. Intransparente Blackbox-Systeme sind nicht zulässig. – Jedes KI-Tool beinhaltet jedoch genau diese Elemente, zum Beispiel bezüglich der Programmierung (wenn nicht open-source) und im Trainings- sowie Verarbeitungsprozess.
- **Keine Entscheidungsbefugnis des Mediators** (§ 1 Abs. 2): Der Mediator darf sich nicht (auch nicht unbewusst) auf KI stützen, um „Urteile“ oder Entscheidungen zu fällen.
- **Ergebnisoffenheit** (§ 1 Abs. 1, 2): Mediation lebt von der Offenheit im Prozess für alle Beteiligten. KI-Systeme, die Lösungen nahelegen oder Szenarien vorgeben, sind problematisch. Denn aufgrund kognitiver Trägheit werden diese Vorschläge oft (ungeprüft) übernommen.

DSGVO und AI-ACT – Rückendeckung für das Mediationsgesetz

Die Vorgaben, die sich bereits aus der Auslegung des MediationsG ergeben, werden durch die unmittelbar geltenden EU-Verordnungen, die DSGVO und den AI-Act, weiter konkretisiert.

Die DSGVO schreibt unter anderem Einwilligung, Datensparsamkeit, Zweckbindung und technische Schutzmaßnahmen vor. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener, sensibler Daten bedarf einer besonderen Einwilligung der Betroffenen (Art. 6, 9). Gegebenenfalls ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nötig (Art. 35).

Zudem ist sicherzustellen, dass Daten nur auf Servern innerhalb der EU verarbeitet werden (was bei „gängigen“ Tools nicht der Fall ist) oder unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen. Gegebenenfalls ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) mit dem Anbieter abzuschließen.

Bei der Eingabe von Informationen und Daten in das KI-Tool ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel zum Trainieren des KI-Systems oder zu anderen Zwecken weiterverwendet werden (vgl. Anbieter-AGB). Medianden werden hierin sicherlich nicht einwilligen und Mediatoren nicht fragen wollen. – Informationen müssen daher bei der Eingabe mindestens anonymisiert und zudem auf identifizierbare Daten oder Geschäftsgeheimnisse geprüft werden.

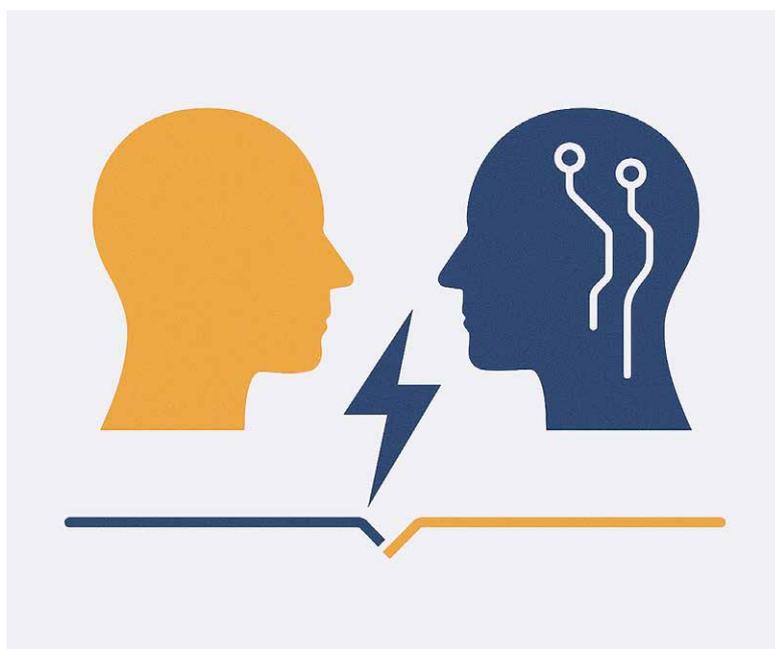
Der AI-Act, der einen risikobasierten Ansatz hat, verbietet seit Februar 2025 bestimmte KI-Anwendungen als inakzeptables Risiko (Art. 5), zum Beispiel Social Scoring, Ausnutzung von Schutzbedürftigkeit, Emotionserkennung im Bildungsbereich und unterschwellige Beeinflussung (Dark Pattern). Solche Systeme untergraben laut AI-Act, nebst dessen Erwägungsgründe und Leitlinien, die zentralen ethischen und demokratischen Grundsätze wie Autonomie, Selbstbestimmung und Transparenz.

Art. 51 AI-Act (gültig ab August 2025) regelt Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck. Sehr große Sprachmodelle werden als systemisches Risiko eingestuft. Ab diesem Datum gelten zudem Transparenzpflichten bei der Verwendung von KI-Tools, insbesondere die Kennzeichnung von KI-Inhalten und KI-Interaktionen (Art. 50 AI-Act).



Abb. 1: Die Stützen und Basis des Mediationsgesetzes (Quelle: Olivia Alig).

Bildung und alternative Streitbeilegung können ab August 2026 als Hochrisiko-Anwendungsbereiche gelten (Art. 6 AI-Act, Anlage III, Nr. 3, 8a). Der Einsatz von KI in diesen Bereichen ist nur unter strengen Auflagen wie Risiko- und Datenmanagement, IT-Sicherheit, umfassender Dokumentation und menschlicher Aufsicht zulässig (Art. 8 ff. AI-Act). Erhöhte Transparenzanforderungen kommen hinzu (Art. 13 AI-Act).



Oft werden Einsatzmöglichkeiten von KI zur Videoanalyse diskutiert. Die KI-gestützte Auswertung von Rollenspielen in der Mediationsausbildung kann nach dem AI-Act als „hochrisikoreich“ eingestuft werden – insbesondere dann, wenn sie zur Bewertung der Leistung oder des Lernverhaltens dient. Bei realen Mediationssitzungen steigen die Anforderungen weiter, da besonders sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der AI-Act stellt strenge Anforderungen an den Einsatz von KI zur Verhaltensanalyse. Bei systematischer oder automatisierter Interpretation emotionalen oder sozialen Verhaltens gelten erhöhte Transparenzpflichten. Bei bestimmten manipulativen oder diskriminierenden Anwendungen drohen sogar Verbote (Art. 5, 50 AI-Act).

Automatisierte Entscheidungen sind nach der DSGVO und dem AI-Act nur unter strengen

Bedingungen zulässig. Insbesondere im Hochrisiko-Anwendungsbereich ist eine wirksame menschliche Aufsicht verpflichtend (Human in the Loop), um „Fehlentscheidungen“ zu verhindern und Grundrechte zu wahren, Art. 14 AI-Act, Art. 22 DSGVO.

Beide Regelwerke stärken damit die Werte, die bereits das MediationsG schützt. Die DSGVO und insbesondere der AI-Act sichern die Grundrechte, wie das Recht auf Würde, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung und das Diskriminierungsverbot (Art. 1–3 Grundgesetz; Art. 1, 3, 6–8 EU-Grundrechtecharta). Daneben schützt der AI-Act Gesundheit, (Produkt-)Sicherheit und demokratische Kontrolle. Kerngedanke ist, dass der Mensch im Mittelpunkt stehen soll. Der AI-Act spiegelt zentrale ethische Überlegungen wider. – Ethik wurde mit ihm in „Recht gegossen“.

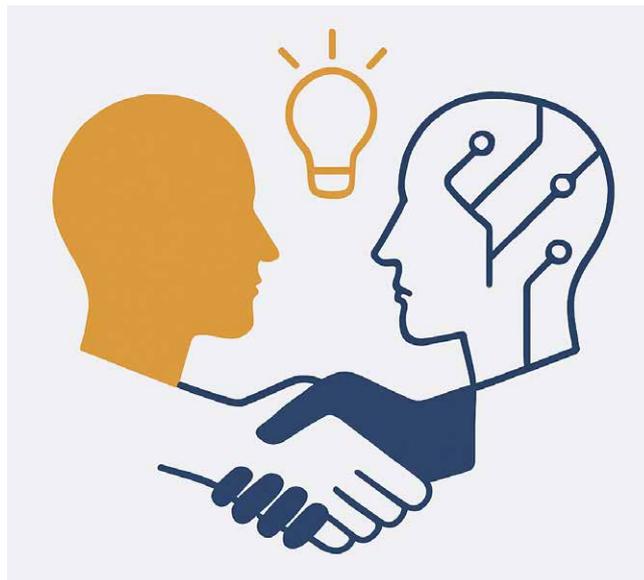
Fazit

KI sollte, wenn überhaupt, nur dort eingesetzt werden, wo sie die Mediation oder ihre Ausbildung sinnvoll ergänzt und echten Mehrwert bietet. Die Zusammenarbeit von Mensch und Maschine ist dabei regelmäßig zu hinterfragen. Denn ohne Fragen braucht es keine Antworten. Zudem erfordert der erhebliche Energieverbrauch von KI die Notwendigkeit eines bewussten und sparsamen Einsatzes.

Eine verantwortungsvolle Anwendung von KI als unterstützendes Werkzeug kann Chancen eröffnen. Dabei verlangt sie jedoch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, ethische Reflexion, fundiertes technisches und rechtliches Wissen sowie ausreichend praktische, vorherige Testerfahrung. – Es müssen die jeweiligen Risiken im konkreten Anwendungsfall (Use Case) vom Mediator bzw. Ausbilder selbstständig und kompetent eingeschätzt werden.

KI-Kompetenz setzt also – wie Medienkompetenz – (frei nach Dieter Baacke) die Fähigkeit voraus, Technologie verantwortungsvoll, zielgerichtet und kritisch zu verwenden. Auch eine praxisnahe Orientierung im Umgang mit KI ist notwendig, um Werte und Grundsätze vom Analogen sicher ins Digitale übertragen zu können.

Derzeit bietet sich noch der Raum, den Umgang mit KI aktiv zu gestalten, und zwar durch die Entwicklung von verbindlichen Rahmenbedingungen, einer klaren Haltung und Leitlinien für einen professionellen Einsatz in Mediation und Ausbildung. – Das MediationsG bleibt der zentrale Kompass für das Qualitätsmanagement, gestützt durch die DSGVO, menschliche Kontrolle und den AI-Act sowie durch die Grundwerte des Grundgesetzes und der EU-Grundrechtecharta.



In Mediation und Ausbildung besteht das Ziel darin, Menschen in Stresssituationen empathisch und im geschützten Rahmen zu begleiten. Gerade in sensiblen Prozessen gilt:

Konflikte werden nicht durch Technologie gelöst – sondern durch Menschlichkeit, Begegnung, Verlässlichkeit und die „richtigen“ Fragen.

* Die Ausführungen gelten auch für andere, vergleichbare Formate wie etwa Cooperative Praxis (CP), Coaching und Beratung.

Disclaimer und Transparenz: Einige Anwendungsbeispiele wurden mit Le Chat und ChatGPT 4o erarbeitet.

Literatur

Alig, Olivia (2024): KI im Konfliktmanagement – rechtliche & ethische Aspekte. In: Klein, Barbara et al. (Hrsg.): Künstliche Intelligenz im Healthcare-Sektor. Frankfurt a. M.: Frankfurt University of Applied Sciences, S. 101–106. Online abrufbar unter: https://fhfm.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/6908/file/KI_Healthcare_Sektor_Klein.pdf.

Baacke, Dieter (1997): Medienpädagogik. Tübingen: Niemeyer.

Grimm, Petra et al. (2024): Digitale Ethik. Leben in vernetzten Welten. Baden-Baden: Nomos/Karl Alber.

Hoeren, Thomas/Pinelli, Stefan (Hrsg.) (2022): Künstliche Intelligenz – Ethik und Recht. München: C.H. Beck.

Wendt, Janine/Wendt, Domenik H. (2024): Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz. Artificial Intelligence Act (AI Act). Baden-Baden: Nomos.

Olivia Alig

Rechtsanwältin und zertifiz. Mediatorin, Frankfurt/M.
(lizenziert QVM®, BAFM, BM®, DVCP®), Beratung, CP und
Mediation (Vertrag, Familie, Medien, Soziales, Wirtschaft);
Lehrbeauftragte (Medienrecht, Jugendmedienschutz und
KI), ass. Mitglied Kompetenzzentrum für angewandte KI
der FUAS; freie Referentin, u. a. für Medienkompetenz und
KI-Kompetenzschulungen nach Art. 4 AI-Act.
www.medienanwaeltin.de & www.online-mediation-beratung.de

